

Am 06.12.2024 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen und abschließend veröffentlicht.

Mit dieser Satzung wurde der

Titel; § 1 Abs. 1; sowie die Anlage

geändert; alle anderen Paragraphen und Anlagen blieben unverändert. Nachfolgend ist die Lesefassung abgedruckt. In dieser sind sämtliche Satzungsänderungen berücksichtigt. Die vorliegende Form der Lesefassung hat keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

**LESEFASSUNG DER SATZUNG DES WASSERVERBANDES PEINE ÜBER DIE ABWÄLZUNG DER
ABWASSERABGABE VOM 04.11.2022 IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM
06.12.2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) i. d. F. vom 09.06.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 04.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er

- a) für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung), an das Land Niedersachsen oder das Land Hessen zu entrichten hat, und
- b) für Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.

Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.“

- (2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn das Schmutzwasser
 - a) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe für Kleineinleitungen wird nach der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner berechnet. Maßgeblich ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Hauptsitz gemeldeten Personen. Der Abgabensatz ergibt sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.
- (2) Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.

§ 3 Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig der Eigentümer des Grundstücks, von dem Schmutzwasser eingeleitet wird, im Zeitpunkt der Einleitung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.
- (2) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde als Einleiter bezeichnet wird.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums, sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.
- (2) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde gegeben ist.

§ 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Abgabe wird am 30.01. für das vorhergehende Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Auskunftspflichten

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 04.11.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Stadt Langelsheim für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.2011/25.01.2012
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011

Gemeinde Freden (Leine)	<p>a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000</p> <p>b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011</p>
Stadt Elze	<p>a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001</p> <p>b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012</p>
Gemeinde Holle	<p>a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002</p> <p>b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013</p>
Samtgemeinde Dransfeld	<p>a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003</p> <p>b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011</p>
Gemeinde Staufenberg	<p>a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002</p> <p>b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011</p>
Gemeinde Algermissen	<p>a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004</p> <p>b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012</p>
Gemeinde Vechelde	<p>a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009</p> <p>b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012</p>
Flecken Delligsen	<p>a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014</p> <p>b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014</p>
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt	<p>a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.12.2017</p> <p>b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.12.2017</p>

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
-----------------------------	---

Lesefassung